



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

An den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Es informiert Sie	Ulf Klebert
Anschrift	Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal
Telefon (0202)	563 6510
Fax (0202)	244 0987
E-Mail	klebert@spdrat.de
Datum	21.09.2021
Drucks. Nr.	VO/1319/21 öffentlich

Antrag

Zur Sitzung am 22.09.2021	Gremium Hauptausschuss
-------------------------------------	----------------------------------

Appell zur Einführung einer landesweiten 2G-Regel
Antrag zur Tagesordnung, Tagesordnungspunkt 1, Corona-Situation – Maßnahmen
nach § 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.09.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Schneidewind,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal beantragt, der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag der Drs. „VO/1273/21/2-Neuf“ wird wie folgt beschlossen:

1. An die Landesregierung NRW wird appelliert, eine landesweite und allgemeingültige Coronaschutzverordnung zu erlassen, welche eine 2G-Option für alle Publikumseinrichtungen gemäß der Hamburger 2G-Regelung¹ beinhaltet.
2. Weiter wird an die Landesregierung appelliert, Kommunen mit hohen Inzidenzen die Möglichkeit einzuräumen, Allgemeinverfügungen zu erlassen, die sich an der Hamburger 2G-Regelung orientieren.
3. Der Hauptausschuss beschließt die Allgemeinverfügung zu 2G-Regelungen gemäß der Anlage 01.

¹ Vgl.: Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg, (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), vom 23. April 2021, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2021 (HmbGVBl. S. 625).

Begründung:

Mit der o. g. Allgemeinverfügung legt die Verwaltung einen Beschluss vor, der eine 2G-Regelung („*Geimpft, Genesen*“) für die städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen vorsieht. Diese Allgemeinverfügung ruft die privaten Betreiberinnen und Betreibern von Freizeit-, Kultureinrichtungen, Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben lediglich dazu auf, diese 2G-Regelung umzusetzen.

Anders, als bei der 2-Regel der Freien und Hansestadt Hamburg, ermöglicht die hier zu beschließende 2G-Regel nicht, dass die o. g. Betriebe Abstandsregelungen, Öffnungszeiten und Raumkapazitäten bei Einhaltung der 2G-Regel erweitern können. Angesichts des Infektionsgeschehens in Wuppertal ist davon auszugehen, dass diese Wuppertaler 2G-Regelung nur begrenzt Wirkung zeigen wird.

Nur mit einer vom Land NRW zu beschließenden 2G-Regelung mit Anreizen für private Betreiberinnen und Betreiber oder spezifischen Regelungen für Kommunen mit hohen Inzidenzwerten, ist ein wirkungsvoller und nachvollziehbarer Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erreichbar.²

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Jürgen Reese
Fraktionsvorsitzender

² Vgl. u. a. Frank Ulrich Montgomery, Vorsitzender des Weltärztebundes, in RBB, tagesschau, vom 9.9.2021.